

Besondere Geschäftsbedingungen für die LEG der IBI

Um die Sprache in diesem Dokument zu vereinfachen, wurden keine genderspezifischen Formulierungen verwendet.

Inhalt

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Zweck..... | 1 |
| 2. | Geltungsbereich..... | 2 |
| 3. | Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber | 2 |
| 4. | Örtliche Ausdehnung der LEG | 2 |
| 5. | Teilnahmebedingungen Bezüger | 2 |
| 6. | Teilnahmebedingungen für Produzenten | 2 |
| 7. | Messung..... | 3 |
| 8. | ZEV als LEG-Teilnehmer | 3 |
| 9. | Abrechnung der LEG | 3 |
| 10. | Vergütung an die Produzenten | 3 |
| 11. | Rückspeisung ins Netz der IBI | 4 |
| 12. | Preis für Strombezug von der LEG | 4 |
| 13. | Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten | 4 |
| 14. | Einsatz und Betrieb von Batteriespeichern innerhalb der LEG | 4 |
| 15. | Herkunftsachweise HKN | 5 |
| 16. | Vertragsdauer, Kündigung und Mutationen..... | 5 |
| 17. | Zustimmung Beitritt | 6 |
| 18. | Datenaustausch und Datenschutz | 6 |
| 19. | Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen | 6 |
| 20. | Anwendbares Recht und Gerichtsstand..... | 6 |
| 21. | Inkrafttreten..... | 6 |

1. Zweck

Die Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG betreibt in den Versorgungsgemeinden Matten, Interlaken und Unterseen (IMU) je eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG).

Die Einrichtungen LEG Interlaken, LEG Matten und LEG Unterseen werden in diesem Dokument unter dem Sammelbegriff „LEG IMU“ zusammengefasst.

Teilnehmende an der LEG IMU können Produzenten mit eigener PV-Produktionsanlage als auch Stromkunden aus den jeweiligen Gemeinden sein.

Die Teilnehmenden bezwecken den Austausch von lokal produzierter Elektrizität unter sich. Für den Austausch des LEG-Stroms wird das Verteilnetz zu einem reduzierten Netznutzungstarif genutzt.

Die IBI übernimmt die Funktion der LEG-Vertretung, gewährleistet die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, erfasst sämtliche individuellen Produktions- und Verbrauchsdaten und rechnet diese ordnungsgemäß ab.

2. Geltungsbereich

Die Besonderen Geschäftsbedingungen finden ausschliesslich Anwendung auf die lokalen Elektrizitätsgemeinschaften der IBI und ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IBI. Die Regelungen erstrecken sich nicht auf die Gründung privater LEG.

Gültig ist die jeweils auf der Homepage der IBI (www.ibi.ch) publizierte Fassung.

Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

3. Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber

Der Reststrombedarf, welcher nicht mit LEG-Strom gedeckt werden kann, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Geschäftsbedingung.

Für die LEG-Teilnehmenden stellt die IBI weiterhin die vom Netz bezogene Energie, einschliesslich aller Kosten und Abgaben, in Rechnung. Der durch die LEG bezogene Strom wird gesondert auf der Rechnung aufgeführt. Die einzelnen Teilnehmenden bleiben Schuldner gegenüber der IBI (Art. 17e StromVG). Es besteht keine Solidarhaftung für solche Energierechnungen.

4. Örtliche Ausdehnung der LEG

Die IBI gründet für die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen eine LEG. Produzenten und Bezüger müssen im selben Gemeindegebiet ansässig sein. Massgebend ist die Adresse der Liegenschaft respektive des Messpunkts. Ein gemeindeübergreifender LEG-Strombezug ist ausgeschlossen.

5. Teilnahmebedingungen Bezüger

Alle Liegenschaften im jeweiligen Gemeindegebiet sind für die Teilnahme an der LEG zugelassen. Ausnahme sind Kunden mit dem IBI-Produkt «Dachstrom».

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) können ebenfalls an der LEG teilnehmen. Voraussetzung ist, dass sich die Teilnehmenden im gleichen Gemeindegebiet befinden und auf der gleichen Netzebene angeschlossen sind.

Alle IBI-Kunden im Sinne von Art. 2 AGB IBI – Strom können an der LEG teilnehmen. Sie können sowohl Liegenschaftseigentümer als auch Mieter sein.

Die Teilnehmenden verbleiben in der Grundversorgung gemäss StromVG und bleiben somit weiterhin Kunden der IBI.

Marktkunden mit einem individuellen Energieliefervertrag sind von der Teilnahme an der LEG IMU ausgeschlossen.

6. Teilnahmebedingungen für Produzenten

Für die Teilnahme an der LEG sind alle fest installierten PV-Produktionsanlagen zugelassen, mit folgenden Ausnahmen:

- Plug & Play Anlagen (Balkonkraftwerke)
- PV Anlagen mit einer Leistung < 2.0 kWp
- PV-Anlagen mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV)
- Produzenten mit dem IBI-Produkt «Dachstrom»

Teilnehmende Produzenten stellen den Überschussstrom ausschliesslich der LEG IMU zur Verfügung.

Die gleichzeitige Teilnahme an weiteren (privaten) LEG ist nicht zulässig.

Produzenten können jedoch gleichzeitig auch als Bezüger von LEG-Strom auftreten.

7. Messung

Die IBI ist verantwortlich für die Messeinrichtung am (Haus-)Anschlusspunkt, für die Messung der Teilnehmenden an der LEG, sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen. Die Teilnehmenden müssen mit einem Smartmeter der IBI ausgerüstet sein. Wo nicht vorhanden, muss die IBI innerhalb von 3 Monaten einen Smartmeter installieren. Die Teilnahme an der LEG ist somit erst ab diesem Datum möglich.

Die IBI ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und macht die interne LEG-Berechnung.

8. ZEV als LEG-Teilnehmer

Wenn ein ZEV oder vZEV an der LEG teilnimmt, wird entweder die Hauptmessung des ZEV oder der virtuelle Messpunkt des vZEV als alleiniger Teilnehmer gezählt. Der ZEV gilt insgesamt als eine einzige Partei. Sowohl die Kosten für die Netzbezüge, die Bezüge aus der LEG wie auch die Vergütungen für den eingespeisten Überschussstrom gehen ausschliesslich an die ZEV-Vertretung.

Nimmt der Zusammenschluss während der Vertragslaufzeit Änderungen an der Messinfrastruktur vor, übernimmt die IBI keine Haftung für etwaige Schäden, sofern die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund einer ungeeigneten oder mangelhaften Messinfrastruktur nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht werden können.

Die Anforderungen für ZEV und vZEV stehen in den jeweiligen Geschäftsbedingungen und haben Vorrang vor dieser Regelung.

9. Abrechnung der LEG

Die Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlagen produzierten Energie ist Sache der IBI.

Der LEG-Strom wird anteilig auf alle teilnehmenden LEG-Bezüger im Verhältnis zu deren jeweiligem Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle teilnehmenden LEG-Bezüger den gleichen prozentualen Anteil an LEG-Strom zugute.

Für den im LEG IMU ausgetauschten Strom wird eine reduzierte Netznutzung verrechnet.

10. Vergütung an die Produzenten

Die Preisdefinition bezieht sich ausschliesslich auf den Anteil «Energie», exklusive Netz und Abgaben.

Die Vergütung wird auf Basis des aktuell gültigen Preises für Energie (Einheitstarif 7/24h) in der Grundversorgung berechnet und auf der Webseite der IBI publiziert.

Die IBI erhebt für die interne Datenbearbeitung, Verwaltung und Abrechnung gegenüber der LEG eine Gebühr von 3 Rp./kWh auf die von der LEG verbrauchten Energiemenge.

Berechnungsbeispiel (exkl. MWST)

| | |
|--|--------------|
| Arbeitspreis Energie für das Jahr 20xx | 15.0 Rp./kWh |
|--|--------------|

| | |
|-----------------------------------|--------------|
| Gebühr für Abrechnungsservice IBI | -3.0 Rp./kWh |
|-----------------------------------|--------------|

| | |
|------------------------------------|--------------|
| Vergütung LEG Strom an Produzenten | 12.0 Rp./kWh |
|------------------------------------|--------------|

Alle Produzenten bekommen für jede in die LEG eingespeiste Kilowattstunde die gleiche Vergütung. Die Vergütung des LEG-Stromes erfolgt direkt an die Produzenten oder im Falle eines ZEV an die Vertretung bzw. an den von ihr bevollmächtigten Verwalter.

Unterliegt ein LEG-Produzent aufgrund seiner Geschäftstätigkeit der Mehrwertsteuerpflicht, so handelt es sich um eine entgeltliche Veräußerung, welche zum Normalsatz steuerbar ist. Folgedessen wird die MWST zur Vergütung hinzugerechnet und ist vom Produzenten als Umsatzsteuer abzuführen.

11. Rückspeisung ins Netz der IBI

Wird nicht die gesamte Energiemenge innerhalb der LEG abgesetzt, wird der Überschuss ins Netz der IBI eingespeist. Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Eigenverbrauchs-Messpunkt in das IBI-Netz finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Produktblätter der IBI-Anwendung.

Die Vergütung für die Überschussenergie erfolgt direkt an die Produzenten oder im Falle eines ZEV an die Vertretung oder an den von ihr bevollmächtigten Verwalter.

12. Preis für Strombezug von der LEG

Die Preisdefinition bezieht sich ausschliesslich auf den Anteil «Energie», exklusive Netz und Abgaben. LEG-Teilnehmenden wird auf dem LEG-Strombezug ein Netzabschlag von 20% auf dem jeweils gültigen Preis für Netznutzung gewährt.

Berechnungsbeispiel (exkl. MWST):

| | |
|--|--------------|
| Arbeitspreis für Netznutzung für das Jahr 20xx | 8.0 Rp./kWh |
| Netzabschlag 20% | -1.6 Rp./kWh |
| Preis für Netznutzung innerhalb der LEG | 6.4 Rp./kWh |

13. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Die IBI stellt den Teilnehmenden periodisch Rechnung für die über die Messpunkte abgerechneten Leistungen der IBI. Basis zur Rechnungsstellung bilden die publizierten Produkte und Tarife der IBI. Die Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen.

Wenn ein LEG-Bezüger seine Rechnungen innerhalb der definierten Zahlungsfrist und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, hat die IBI das Recht, den LEG-Bezüger per sofort aus der LEG auszuschliessen.

Wenn ein LEG-Produzent seine Lieferung einstellt und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt, hat die IBI das Recht, den LEG-Lieferanten per sofort aus der LEG auszuschliessen.

14. Einsatz und Betrieb von Batteriespeichern innerhalb der LEG

Batteriespeicher sind innerhalb der LEG erlaubt, sofern sie den geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften in der Schweiz entsprechen sowie mit dem Mess- und Energiemanagementsystem der LEG kompatibel sind.

Individuelle Speicher stehen in der Verantwortung der jeweiligen Betreiber. Sie sind für deren sicheren, gesetzeskonformen und normgerechten Betrieb verantwortlich.

Lade- und Entladevorgänge müssen eindeutig messbar sein. Strom aus dem öffentlichen Netz darf nicht als lokal erzeugte Energie ausgewiesen werden.

Neue oder geänderte Batteriespeicher sind der LEG vorgängig zu melden. Die LEG kann Anforderungen stellen oder Installationen ablehnen, wenn technische oder rechtliche Bedingungen nicht erfüllt sind.

15. Herkunfts nachweise HKN

Für sämtliche innerhalb der LEG erzeugten und verbrauchten Energie besteht kein Anspruch auf Ausstellung von Herkunfts nachweisen (HKN).

Für Energie, die nicht vollständig innerhalb der LEG verbraucht und in das IBI-Netz zurückgespeist wird, können Herkunfts nachweise geltend gemacht werden, vorausgesetzt, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind eingehalten.

Die Ausstellung und Behandlung von Herkunfts nachweisen richtet sich nach den Vorgaben des StromVG, der Energieverordnung (EnV) sowie den jeweils gültigen Richtlinien der Pronovo AG.

16. Vertragsdauer, Kündigung und Mutationen

Eintritte

Neueintritte werden mittels Einreichung des IBI-Beitrittsformulars mindestens ein Monat im Voraus bei der IBI beantragt. Die Umsetzung erfolgt auf den jeweils nächsten Quartalsbeginn.

Austritte

Jeder Bezüger kann mit Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende schriftlich kündigen und aus der LEG austreten. Für Produzenten gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

Austritte werden mittels Einreichung des IBI-Mutationsformulars bei der IBI beantragt.

Bei einem Mieterwechsel endet die Zuweisung zur LEG für die ausziehende Partei automatisch, auch wenn der Umzug innerhalb der Gemeindegrenze stattfindet.

Für Austritte wird die Gebühr für Mieterwechsel verrechnet.

Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen der IBI umgehend zur Zahlung fällig.

Nach dem Austritt blieben die Teilnehmenden in der IBI-Grundversorgung und werden weiterhin von ihr beliefert.

Die Teilnahme an der LEG endet automatisch, sobald die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von LEG-Strom nicht mehr erfüllt sind sowie, wenn sämtliche Bewohnenden einer LEG-Strom beziehenden Wohneinheit verstorben sind.

Die IBI als Verteilnetzbetreiberin (VNB) ist berechtigt, die betreffenden Mutationen an die für die LEG-Abrechnungsdienstleistung notwendigen Stellen zu kommunizieren.

Der Austritt einzelner Produzenten oder Bezüger führt nicht zur Auflösung der LEG. Sie ist hingegen automatisch aufgelöst, wenn nicht mindestens ein LEG-Produzent und mindestens ein LEG-Bezüger in der LEG verbleiben.

Die LEG kann aus wichtigen technischen, wirtschaftlichen oder regulatorischen Gründen jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird den Teilnehmenden mit angemessener Vorlaufzeit schriftlich mitgeteilt.

Mit der Auflösung enden alle Rechte und Pflichten aus der Teilnahme; die Belieferung erfolgt wieder direkt über das öffentliche Netz gemäss den dort geltenden Bestimmungen.

17. Zustimmung Beitritt

Die Teilnehmenden erklären sich damit einverstanden, dass weitere zukünftige Produzenten und Bezüger beitreten können, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Bestimmung übernehmen.

18. Datenaustausch und Datenschutz

Die IBI wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der LEG erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung der Bestimmung notwendig ist. Die IBI ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

19. Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen

Die IBI behält sich vor, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Änderungen gibt die IBI den Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen werden auf der IBI-Webseite (www.ibi.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von den Kunden eingesehen werden.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Der zuständige Gerichtsstand für die Gemeinde Interlaken ist das Regionalgericht Oberland mit Sitz in Thun

21. Inkrafttreten

Die Besonderen Geschäftsbedingungen der IBI für die lokalen Elektrizitätsgemeinschaften LEG IBI treten am 1.12.2025 in Kraft.

In diesem Dokument verwendete Abkürzungen:

| | |
|---------|---|
| IBI | Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG |
| VNB | Verteilnetzbetreiber |
| LEG | Lokale Elektrizitätsgemeinschaft |
| LEG IMU | Sammelbegriff für LEG Interlaken, LEG Matten, LEG Unterseen |
| StromVG | Stromversorgungsgesetz |
| StromVV | Stromversorgungsverordnung |
| PV | Photovoltaik |
| AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen |
| kWh | Kilowattstunden |
| kWp | Kilowattpeak (Modulleistung von PV Anlagen) |
| ZEV | Zusammenschluss zum Eigenverbrauch |
| vZEV | Virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch |

Interlaken 1. Dezember 2025

Industrielle Betriebe Interlaken (IBI) AG
Fabrikstrasse 8
3800 Interlaken
Telefon 033 826 30 00
info@ibi.ch
www.ibi.ch